



*LAGOTTO ROMAGNOLO ZÜCHTERGEMEINSCHAFT E.V.*

# Gebührenordnung

Anlage 5 zur Satzung der  
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.  
gegründet am 12. September 2015  
VR 200 738 (Landshut)

Stand März 2017  
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2016,  
letzte Änderung durch Vorstandsbeschluss vom 16. März 2017)



## 1. Allgemeine Grundsätze

- a. Diese Gebührenordnung beinhaltet zusätzlich die Spesen- und Honorarordnung der Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. (LRZ). Sie gilt für Personen, die entweder im Auftrag der LRZ tätig werden oder Leistungen von der LRZ beziehen. Sie ist für die Erstellung einer Abrechnung verbindlich, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.
- b. Die Höhe der jeweiligen Gebühren bzw. Kosten sowie der jeweiligen Vergütungen werden von der Mitgliederversammlung der LRZ beschlossen und in einer Gebühren-/Vergütungsübersicht veröffentlicht. Notwendige kurzfristige Anpassungen können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung festgesetzt werden.
- c. Grundsätzlich werden die einzelnen Gebühren und Vergütungen in einem Rhythmus von zwei Jahren durch den Vorstand für Finanzen in Höhe und Umfang überprüft. Anpassungen sollen im Rahmen der Veränderung von Welpenverkaufspreise, der Inflationsrate sowie der allgemeinen Marktbeobachtung erfolgen. Hierzu verpflichten sich die Züchter, die ihre Welpen im Zuchtbuch der LRZ eintragen lassen, dem Vorstand auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Preisbereich, in dem sich die von ihnen geforderten Welpenverkaufspreise bewegen, zu erteilen. Der Vorstand hat über die erteilten Auskünfte Vertraulichkeit zu wahren.
- d. Die Gewährung von Spesen oder Honoraren (Vergütungen) richtet sich grundsätzlich nach der aktuellen Haushaltslage der LRZ.

## 2. Zuchtgebühren

- a. Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenübersicht aufgeschlüsselt und werden entweder:
  - per SEPA-Lastschriftmandat unmittelbar vor dem Versand der beantragten Papiere eingezogen. (Mitglieder der LRZ, deren Mitgliedbeiträge „eingezogen“ werden, haben dieses bereits mit dem Aufnahmeantrag erteilt, jeder weitere Kostenträger muss dafür dem Vorstand für Finanzen der LRZ ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.)oder
  - bezahlt per Vorauszahlung nach Erhalt der Rechnung. Der Versand der Unterlagen durch die LRZ erfolgt erst nach Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto.
- b. Der Empfänger kann zwischen den beiden Möglichkeiten auswählen. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass das Lastschriftverfahren ohne Probleme durchgeführt werden kann. Mögliche Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Empfängers. Sollte das Lastschriftverfahren drei Mal hintereinander nicht durchgeführt werden können, so wird unwiderruflich automatisch auf Vorauszahlung umgestellt.
- c. Weitere vom Züchter verursachte Kosten werden gesondert berechnet und werden mit den Zuchtgebühren bzw. Anlassbezogen unverzüglich erhoben.



### 3. Spesen bzw. Honorare

- a. Spesen bzw. Honorare werden für ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag der LRZ gezahlt. Diese Aufgaben müssen vom Vorstand oder im Rahmen einer der Ordnungen der LRZ legitimiert sein.
- b. Spesen werden als Pauschale für Tagegeld oder Übernachtung sowie nach Aufwand für Fahrkosten oder Übernachtung gezahlt
  - Tagegeld Inland bzw. Ausland, wird die Reise nach 12.00 Uhr mittags angetreten oder vor 12.00 Uhr mittags beendet, so ist nur 1/2 Tagegeld zu zahlen.
  - Fahrgeld wird erstattet für die Reise mit der Eisenbahn für die 2. Klasse, hinzukommen etwaige Zuschläge. Bei Kraftfahrzeugbenutzung ist ein Kilometergeld für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) zu zahlen.
  - Kosten für die Übernachtung werden nur nach vorheriger Freigabe durch den Vorstand erstattet. Hierbei gilt: die Vergütung eines Betrags von bis zu 15,00 Euro erfolgt ohne Vorlage von Belegen. Fallen höhere Übernachtungskosten an, so werden diese nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet. Bei Übernachtung im Wohnmobil werden die Stellplatzkosten (inkl. Nebenkosten z.B. Strom) sowie zusätzlich ein pauschaler Betrag vergütet; diese Gesamtkosten dürfen die Kosten eines Einzelzimmers im jeweiligen Hotel nicht übersteigen.
- c. Honorare sind vor der Übernahme der Tätigkeit eindeutig mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- d. Die Spesen- bzw. Honorarabrechnung hat auf einem von der LRZ zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Jeder Abrechnung sind die (soweit erforderlichen) Vorstandsfreigaben, Quittungsbelege, etc. beizufügen. Die Abrechnungen müssen zeitnah – spätestens mit einer Frist drei Wochen - beim Vorstand für Finanzen eingereicht werden.

### 4. Gefährdung

Alle von der LRZ beauftragte Fahrten / Reisen erfolgen ohne Ausnahme auf eigene Gefahr. Es besteht zwischen der LRZ und dem Reisenden kein Vertragsverhältnis. Jede Haftung der LRZ ist ausgeschlossen. Insbesondere sind Reisende nicht Gehilfen im Sinne der § 278 und § 831 BGB.

### 5. Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ. Jede Änderung/ Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.